



GEMEINDEAMT JEGING

5222 Jeging 1

Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ.
Tel. 07744/6209-12 Fax. 07744/6209-19
e-mail: gemeinde@jeging.ooe.gv.at

Jeging, am 10.12.2010

DVR.0485055

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Jeging vom 10. Dezember 2010, mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr

1. Die Abfallgebühr beträgt jährlich für:

Entleerung	Einzelbetrag in €
Einpersonenhaushalt:	
90 Liter 4-wöchentlich	115,26
Mehrpersonenhaushalt:	
90 Liter 4-wöchentlich	132,22
90 Liter 2-wöchentlich	196,57
120 Liter 4-wöchentlich	160,46
120 Liter 2-wöchentlich	246,26
Ferienwohnungen:	
90 Liter / 9 EL/J.	95,46
Betriebe u. Sonstige:	
1100 Liter 4-wöchentlich	1.057,98
1100 Liter 2-wöchentlich	1.844,48
660 Liter 4-wöchentlich	743,38
660 Liter 2-wöchentlich	1.215,58
90 Liter Abfallsack / je Stück	9,19
Biotonne:	
120 Liter Tonne je Entleerung	1,90
240 Liter Tonne je Entleerung	4,00

2. In den in Abs. 1 festgesetzten Abfallgebühren ist eine jährliche Grundgebühr enthalten, diese beträgt:

Pro Einpersonenhaushalt	€	50,91
Pro Mehrpersonenhaushalt 90 l	€	67,87
Pro Mehrpersonenhaushalt 120 l	€	74,66
Pro Betrieb u. Sonstiges	€	271,48
Pro Ferienwohnung	€	50,91

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Herbert Eder

Angeschlagen am: 13.12.2010

Abgenommen am: